

Aktenzeichen: 3 AZR 287/78

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 5. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk : Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für die Amtliche Sammlung : Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157;
Versorgungsvereinbarung des Senders Freies Berlin
vom 1. Januar 1970 i.d.F. der Tarifvertragsver-
einbarungen vom 2. April 1970 und 13. Januar 1972
§ 12 Abs. 4 und 5

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 287/78

1o Sa 79/77 Berlin

Verkündet am
5. Juli 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

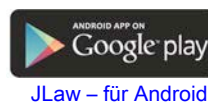
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Matthiessen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 9. Januar 1978 - 10 Sa 79/77 - aufgehoben.
2. a) Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 15. Juni 1977 - 22 Ca 9/77 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- b) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 5.752,93 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 23. Dezember 1977 zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufungsinstanz und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger war mehr als 20 Jahre, zuletzt als Redakteur für Unterhaltungsmusik, bei der Beklagten beschäftigt. Er befindet sich im Ruhestand und bezieht neben seinem Altersruhegeld aus der Angestelltenversicherung von der Beklagten ein betriebliches Ruhegeld. Dieses hat seine Grundlage in der als Tarifvertrag niedergelegten Versorgungsvereinbarung des Senders Freies Berlin vom 1. Januar 1970 in der Fassung der Tarifverträge vom 2. April 1970 und 13. Januar 1972 (VV).

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt ist, gemäß § 12 Abs. 4 und 5 VV GEMA-Tantiemen auf das betriebliche Ruhegeld anzurechnen; diese Tantiemen bezieht der Kläger für Kompositionen, die er vor seinem Eintritt in den Ruhestand geschaffen hat. Die Bestimmungen über die Anrechnung lauten wie folgt:

"(4) Die Versorgungsleistungen des SFB sind erneut zu kürzen, wenn durch das aus dem Recht des Berechtigten bisher genannte Brutto-Einkommen und Einkünfte des Berechtigten oder seiner Hinterbliebenen aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieben, aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit, aus wiederkehrenden Bezügen oder laufenden Leistungen aus früheren Tätigkeiten 100 v.H. des letzten SFB-Einkommens überschritten werden. Hierbei müssen die Versorgungsleistungen jeweils für den Monat, in dem das anzurechnende Einkommen zugeflossen ist, und die folgenden 11 Monate neu festgesetzt werden. Als letztes SFB-Einkommen wird das ruhegeldfähige Einkommen nach § 5 (1) zuzüglich einer etwaigen

Sonder-, Funktions- und Leistungszulage und unter Berücksichtigung der Vorschriften nach § 5 (3) sowie der Unfallrente festgesetzt.

(5) Nicht angerechnet werden insbesondere der im § 4 Ziff. 1 zugesicherte Mindestbetrag, die gesetzlichen Waisenrenten bzw. die nach der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze ermittelten Kinderzuschußbeträge, Stipendien, Leistungen nach dem Wohngeld-, Blinden- und Hilflosenpflegegeldgesetz, Renten nach dem Bundesversorgungs- und Bundesentschädigungsgesetz, dem Gesetz über die Anerkennung und Versorgung politisch, rassisch und religiös Verfolgter des Nationalsozialismus sowie Renten aus abgeleitetem Recht bzw. Renten aus eigenem Recht bei Leistungen nach § 9 VV., Einkünfte aus Kapitalvermögen und Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung."

Die Beklagte hat das Ruhegeld des Klägers wegen seiner GEMA-Tantiemen im Jahre 1972 um 3.119,50 DM gekürzt; für 1973 ist unstreitig, daß das Ruhegeld deswegen um mindestens 3.000,-- DM herabgesetzt wurde.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Kürzung sei ungerechtfertigt. Die GEMA-Tantiemen müßten als anrechnungsfreie Einkünfte im Sinne von § 12 Abs. 5 VV angesehen werden. Tantiemen seien keine Erträge aus Arbeit oder früherer Tätigkeit, sondern solche aus dem absoluten Recht des Urhebers. Sie müßten deshalb wie nach § 12 Abs. 5 VV anrechnungsfreien Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung behandelt werden. Dem stehe nicht entgegen, daß die Tantiemen steuerlich als Einkommen aus selbständiger Arbeit angesehen werden.

Der Kläger hat das für 1972 einbehaltene Ruhegeld und von dem für das Jahr 1973 einbehaltenen Ruhegeld einen Teilbetrag von 3.000,-- DM gefordert und in erster Instanz beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 6.119,-- DM nebst 4 % Zinsen aus 3.119,-- DM seit dem 11. Januar 1977 und aus 3.000,-- DM seit dem 15. Juni 1977 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Die Versorgungsvereinbarung verwende in § 12 Abs. 4 und Abs. 5 durchweg steuerrechtliche Begriffe. Die GEMA-Tantiemen seien Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die nach § 12 Abs. 4 VV anzurechnen seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Beklagte hat sich mit ihrer Berufung weiter gegen die Klageforderung gewehrt. Der Kläger hat Anschlußberufung eingelegt, mit der er den für das Jahr 1975 wegen der GEMA-Tantiemen gekürzten Betrag von 5.752,93 DM nebst 4 % Zinsen seit der Zustellung des Schriftsatzes vom 14. Dezember 1977 gefordert hat. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen; es hat auch die mit der Anschlußberufung verfolgte weitergehende Klage abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine zweitinstanzlichen Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Auslegung der Versorgungsvereinbarung ergibt, daß die dem Kläger zufließenden GEMA-Tantiemen nicht zu den nach § 12 Abs. 4 VV anzurechnenden Bezügen gehören.

I. Das Landesarbeitsgericht ist mit der Beklagten davon ausgegangen, daß in § 12 Abs. 4 und 5 VV die sieben Einkunftsarten des Steuerrechts aufgeführt worden seien, um anrechenbare und nichtanrechenbare Einkünfte gegeneinander abzugrenzen. Die Aufnahme der steuerlichen Begriffe müsse dahin verstanden werden, daß die Tarifvertragsparteien sie so verwendet wissen wollten, wie sie nach dem Steuerrecht gelten.

Die GEMA-Tantiemen seien in steuerrechtlicher Hinsicht Einkünfte aus selbständiger Arbeit und beim Kläger als solche versteuert worden. Deshalb gehörten sie auch zu den in § 12 Abs. 4 VV aufgeführten Einkünften aus selbständiger Arbeit und könnten angerechnet werden.



II. Die Auslegung des Landesarbeitsgerichts wird weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck der Anrechnungsbestimmung gerecht.

1.a) Richtig ist zwar, daß in § 12 Abs. 4 und 5 VV die Einkunftsarten des Steuerrechts genannt sind. § 12 Abs. 5 VV führt jedoch außerdem eine Reihe von Einkünften auf, die anrechnungsfrei sind, obgleich sie, wie etwa Renten aus abgeleitetem oder eigenem Recht steuerrechtlich zu den wiederkehrenden Bezügen aus früheren Tätigkeiten im Sinne von § 12 Abs. 4 VV zählen. Schon deshalb durfte das Landesarbeitsgericht nicht allein darauf abstellen, welcher Einkommensart die Bezüge zuzurechnen sind.

b) Dem Landesarbeitsgericht ist auch insoweit nicht zu folgen, wie es davon ausgeht, die Aufzählung der anrechnungsfreien Bezüge in § 12 Abs. 5 VV sei abschließend erfolgt. Das Berufungsgericht meint, das Wort "insbesondere" beziehe sich nur auf den Mindestbetrag der Versorgung nach § 4 Ziff. 1 VV. Diese Annahme wird durch den Wortlaut nicht gestützt. Nach dem Wort "insbesondere" werden nicht nur der Mindestbetrag, sondern fortlaufend weitere Bezüge aufgeführt, die nicht anzurechnen sind. Das angefochtene Urteil beruft sich darauf, daß es an einem Oberbegriff fehle, der einer beispielhaften Aufzählung zugrunde liegen könnte. Das überzeugt nicht. Die mit dem Wort "insbesondere" eingeleitete Aufzählung unterschiedlicher Einkünfte läßt ebenso zu, den Katalog um solche Bezüge zu ergänzen, die nicht unter die richtig verstandene Regelung des § 12 Abs. 4 VV passen.

2. Der Wortlaut der Kürzungsregelung gebietet deshalb nicht, lediglich danach zu fragen, welcher Einkommensart die streitigen Bezüge zuzurechnen sind. Es kommt vielmehr auf den erkennbaren Zweck der Regelung an.

a) Nach § 12 Abs. 4 VV sind bei der Höchstbegrenzung u. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen. Liegen solche vor, so sollen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

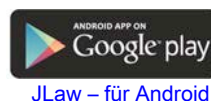
Versorgungsbezüge nur noch gewährt werden, wie sie zusammen mit den genannten Einkünften 100 v.H. des letzten Einkommens bei der Beklagten nicht überschreiten. Dieser Kürzungsregelung liegt ersichtlich folgender Gedanke zugrunde: Wenn der Versorgungsfall eingetreten ist, soll die Gesamtversorgung den Lebensunterhalt sicherstellen. Erzielt ein Versorgungsempfänger trotz Eintritts in den Ruhestand durch eine selbständige oder nichtselbständige Arbeit Einkünfte, so wird sein Versorgungsbedarf als geringer angesehen und - abgesehen von der jedenfalls verbleibenden Mindestversorgung - dahin begrenzt, daß mit den anrechenbaren Einkünften das letzte Einkommen nicht überschritten wird. Wer nach Eintritt in den Ruhestand Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Arbeit hat, widerlegt gleichsam, daß der Versorgungsfall mit dem entsprechenden Versorgungsbedarf eingetreten ist. Darin liegt die innere Rechtfertigung für die Anrechnung des neuen Einkommens. Daraus folgt jedoch, daß anrechenbare Einkünfte im Sinne von § 12 Abs. 4 VV nur vorliegen, wenn der Versorgungsempfänger tatsächlich nach Eintritt des Versorgungsfalls eine selbständige oder nichtselbständige Tätigkeit ausübt. Dagegen ist die Kürzungsregelung nicht anzuwenden, wenn aufgrund einer vor der Pensionierung erbrachten Tätigkeit oder Leistung nach Beginn der Versorgungsleistungen dem Pensionär noch Einkünfte zufließen. In diesem Sinne ist die Anrechnungsvorschrift einschränkend auszulegen.

b) Durch die Tantiemen, die die Beklagte auf die Versorgung angerechnet hat, werden Kompositionen vergütet, die der Kläger vor seinem Ruhestand geschaffen hat. Es handelt sich nach dem zuvor Erörterten um Einkünfte, die von § 12 Abs. 4 VV nicht erfaßt werden.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
 Dr. Bermel Matthiessen